

qui ne sont pas discriminatoires, pour expliquer cette différence de salaire, de promotion ou de formation.

Cela n'a rien à voir avec le harcèlement, où vous ne pouvez pas faire état d'un fait, précisément parce qu'il n'y a pas de trace, parce que les faits allégués sont niés par la personne à laquelle ils sont reprochés, et parce qu'il n'y a pas de témoin. Vous ne pouvez donc pas, en l'absence de faits, présumer la discrimination. Car ce n'est pas le fait qui est présumé, dans l'allégement du fardeau de la preuve selon la loi sur l'égalité, c'est la discrimination comme raison de ce fait.

Ce que voudrait notre collègue Reynard, c'est qu'en l'absence de tout fait l'on considère qu'il y a harcèlement sexuel, la preuve de l'inexistence du harcèlement incombant alors à l'employeur. Or, la preuve de l'inexistence d'un fait est impossible à apporter. Prouvez-moi, Monsieur Reynard, que vous ne trompez pas votre conjoint. Ce n'est pas possible. Vous ne pouvez pas prouver l'inexistence d'un fait, vous ne pouvez pas apporter la démonstration matérielle d'une chose qui n'existe pas. C'est donc une espèce de piège qui permettrait de contenter les accusateurs qui sont contestés dans leurs accusations. Certes, cela peut apporter des voix en année électorale, mais c'est complètement aberrant du point de vue procédural.

C'est la raison pour laquelle, même si le sentiment de venir au secours des victimes de ce type de comportement absolument inacceptable est présent chez tous les membres de la commission, ceux-ci ne peuvent pas céder au caprice procédural de notre collègue et vous recommandent de ne pas donner suite à cette initiative parlementaire.

**Vogler** Karl (C, OW), pour la Kommission: Das Gleichstellungsgesetz sieht in Artikel 6 eine Beweislasterleichterung vor, und zwar derart, dass für bestimmte Arten von Diskriminierungen – beispielsweise bei der Entlohnung – eine Diskriminierung vermutet wird, wenn eine solche von der betroffenen Person glaubhaft gemacht wird.

Die Diskriminierung durch sexuelle Belästigung gemäss Artikel 4 des Gleichstellungsgesetzes wird heute nicht von Artikel 6 des Gleichstellungsgesetzes erfasst. Ziel der parlamentarischen Initiative Reynard 17.501 ist es, Fälle von sexueller Belästigung ebenfalls der Beweislasterleichterung von Artikel 6 zu unterstellen. Begründet wird die parlamentarische Initiative im Wesentlichen und zusammengefasst damit, dass sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz in unserem Land für viele Beschäftigte eine Realität sei und Klagen wegen sexueller Belästigung für viele Betroffene zuungunsten der Klagenden ausfielen. Der Hauptgrund dieses Umstandes bestehe in der Schwierigkeit, das beanstandete Verhalten zu beweisen.

Um das klar zu sagen: Die Kommission ist sich einig, dass sexuelle Belästigung in jeder Form und in jedem Kontext zu verurteilen und in keiner Art und Weise tolerabel ist. Gleichzeitig stellt die Kommission aber auch fest, dass die mit der parlamentarischen Initiative geforderte Beweislasterleichterung im Parlament schon mehrfach diskutiert und abgelehnt wurde. Bereits anlässlich der Beratung des Gleichstellungsgesetzes sprach sich das Parlament gegen die Ausdehnung der Beweislasterleichterung auf Verfahren wegen sexueller Belästigung aus. Im Jahre 2007 dann lehnte der Nationalrat die Motion Roth-Bernasconi 06.3028, welche die Beweislasterleichterung auf alle Formen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, also auch auf die sexuelle Belästigung, ausweiten wollte, ab. Im Jahr 2011 gab unser Rat der parlamentarischen Initiative Teuscher 09.514, welche die Beweislasterleichterung auch für die sexuelle Belästigung einführen wollte, keine Folge.

Nun, alleine die Tatsache, dass die zur Diskussion stehende Beweislasterleichterung bereits früher abgelehnt wurde, wäre keine ausreichende Begründung für eine erneute Ablehnung. Die klare Mehrheit Ihrer Kommission ist aber der Meinung, dass die bereits früher vorgebrachten Gründe für eine Ablehnung des Anliegens weiterhin Gültigkeit haben und deshalb der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben ist.

Warum das? Die aktuell in Artikel 6 des Gleichstellungsgesetzes genannten Anwendungsfälle für die Beweislasterleichterung zeichnen sich dadurch aus, dass sie dem Arbeitgeber

die Möglichkeit offenlassen, einen Gegenbeweis zu liefern, womit die Vermutung der Diskriminierung beseitigt werden kann. In Fällen sexueller Belästigung ist Entsprechendes für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber hingegen schwierig, wenn nicht gar unmöglich. Denn im Gegensatz zu anderen Diskriminierungsfällen verfügt sie oder er in der Regel über keine Informationen, die den Nachweis erbringen, dass keine Diskriminierung stattgefunden hat. Solche Vorfälle passieren in vielen Fällen nicht mit dem Wissen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers. Und so rechtfertigt es sich, diese Fälle auch anders zu behandeln. Die sexuelle Belästigung soll weiterhin nach den allgemeinen Regeln von Artikel 8 ZGB bewiesen werden müssen.

Entsprechend beantragt Ihnen die Kommission, und zwar mit 16 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit der Kommission teilt die Bedenken der Kommissionsmehrheit nicht. Sie ist der Meinung, dass die Initiative lediglich die Ausdehnung eines bereits bestehenden Instituts fordert, und verweist auf die Erfahrungen anderer Länder, die zeigen würden, dass die Senkung der Beweishürden für Opfer von sexueller Belästigung ein wirksames Instrument im Kampf gegen die Diskriminierung darstelle.

Wie gesagt, sieht das die Kommission anders und beantragt Ihnen mit klarer Mehrheit, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

*Abstimmung – Vote  
(namentlich – nominatif; 17.501/18855)*  
Für Folgegeben ... 51 Stimmen  
Dagegen ... 133 Stimmen  
(3 Enthaltungen)

## 17.503

### Parlamentarische Initiative Hess Erich.

#### Klare Integrationsbestimmungen bei erleichterten Einbürgerungen

### Initiative parlementaire Hess Erich. Dispositions non équivoques applicables à la naturalisation facilitée

*Vorprüfung – Examen préalable*

Nationalrat/Conseil national 05.06.19 (Vorprüfung – Examen préalable)

*Antrag der Mehrheit*  
Der Initiative keine Folge geben

*Antrag der Minderheit*  
(Steinemann, Addor, Brand, Buffat, Burgherr, Glarner, Panta-  
ni, Rutz Gregor)  
Der Initiative Folge geben

*Proposition de la majorité*  
Ne pas donner suite à l'initiative

*Proposition de la minorité*  
(Steinemann, Addor, Brand, Buffat, Burgherr, Glarner, Panta-  
ni, Rutz Gregor)  
Donner suite à l'initiative

**La presidente** (Carobbio Gussetti Marina, présidente): Avete ricevuto un rapporto scritto della commissione.

**Hess** Erich (V, BE): Wir haben ein Problem. Bei den erleichterten Einbürgerungen haben die Kantone ausser dem Verfassen eines Mitberichtes keine Möglichkeit, zu intervenieren, wenn Leute nicht integriert sind. Deshalb müssen wir bei den erleichterten Einbürgerungen ganz klare Integrationskriterien auf nationaler Ebene ins Gesetz hineinschreiben.

Im Kanton Bern haben wir z. B. die Einbürgerungskriterien massiv verschärft. Heute haben wir qualitativ hervorragende Einbürgerungsanträge. Alle schlechten werden gar nicht mehr gestellt, weil sie nach dem kantonalen Recht gar keine Möglichkeit haben, gutgeheissen zu werden. Dies wurde aufgrund einer Volksinitiative so beschlossen. Es kann aber nicht sein, dass der Bund nachher Leute eingebürgert, die schlecht oder gar nicht integriert sind. Deshalb verlange ich, dass nur eingebürgert wird, wer effektiv nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist und eine Strafe absitzen musste. Es kann nicht sein, dass wir Kriminelle über den erleichterten Weg eingebürgern. Es kann nicht sein, dass wir Leute eingebürgern, die von der Sozialhilfe abhängig sind oder ihre Sozialhilfeschulden nicht zurückbezahlt haben. Denn das ist ein Zeichen, dass sich diese Leute nicht integriert haben.

Was ist eine Einbürgerung? Eine Einbürgerung ist der Schluss einer erfolgreichen Integration. Wenn sich die Leute wirklich integriert haben, kann man sie eingebürgern. Aber nichtintegrierte Personen dürfen wir eben nicht eingebürgern. Sonst kommen wir zu einer Zweiklassengesellschaft.

Es ist auch so, dass sie gemäss dieser parlamentarischen Initiative gute Kenntnisse der Amtssprache nachweisen müssen. Was bringt uns schlussendlich ein Stimmürger, der nicht mal versteht, worüber er abstimmst? Deshalb müssen wir auch ganz klare Sprachkriterien festlegen. Denn Sie wissen: Nicht nur "Drittgeneratöner" werden über den erleichterten Weg eingebürgert, sondern auch viele mit Schweizern Verheiratete. Diese können nach fünf Jahren eingebürgert werden, und ich kenne viele, die über das erleichterte Verfahren eingebürgert worden sind, aber kein Wort Deutsch sprechen oder eben Französisch oder Italienisch in den entsprechenden Sprachregionen. Wie wollen sie so in unserer direkten Demokratie mitmischen? Das geht ja gar nicht. Deshalb müssen gute Sprachkenntnisse eine Grundvoraussetzung sein.

Diese Personen müssen auch gute Kenntnisse unseres Staatswesens haben, müssen wissen, wie der Staat und auch der Kanton aufgebaut sind. Wir haben im Kanton Bern Einbürgerungstests eingeführt, in welchen sie befragt werden, wie der Staat aufgebaut ist und ob sie überhaupt eine Ahnung haben, in welchem Land sie leben. Dies müsste man zwingend auch bei den erleichterten Einbürgerungen machen. Sie stimmen und wählen nachher hier in der Schweiz, und deshalb müssen sie unser System auch verstehen, wenn sie eingebürgert werden wollen.

Ich bitte Sie im Interesse unseres Landes, ich bitte Sie im Interesse unserer direkten Demokratie, der parlamentarischen Initiative zuzustimmen, damit wir die direkte Demokratie, wie wir sie heute kennen, auch in Zukunft weiterführen können und damit nicht schlecht integrierte Personen eingebürgert werden.

**Arslan** Sibel (G, BS): Herr Hess, besten Dank für Ihre Ausführungen. Können Sie mir sagen, was die Hauptstadt der Schweiz ist?

**Hess** Erich (V, BE): Die Schweiz hat keine Hauptstadt, wir haben lediglich eine Bundesstadt.

**Steinemann** Barbara (V, ZH): Schulden haben, Sozialhilfebezug, Renitenz, kriminelles Verhalten, fehlende Sprachkenntnisse und dergleichen gelten allgemein als Hindernisse bei der Einbürgerung. Per 1. Januar 2018 wurden die formellen Hürden anders gesetzt: Die Frist wurde von 12 auf 10 Jahre verkürzt, neu ist aber eine C-Bewilligung notwendig. Das gilt auch für das erleichterte Verfahren. Aber die materiellen Kriterien werden in diesem rein formellen erleichterten Verfahren vom Bundesamt für Justiz nicht wirklich überprüft. Was uns besonders stört, ist Folgendes: Der Bund schrieb im Februar 2017 im Abstimmungsbüchlein, dass niemand ein-

gebürgert würde, der Sozialhilfe bezieht. Das war quasi ein Versprechen des Bundesrates an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. In zeitlich nachfolgenden Unterlagen schrieb der Bundesrat aber wortwörtlich: "Aufgrund der zivilrechtlichen Pflicht der Inhaber der elterlichen Sorge, für den Unterhalt aufzukommen, kann ein allfälliger Sozialhilfebezug nicht den Kindern angerechnet werden und ist deshalb für diese kein Einbürgerungshindernis." Das widerspricht natürlich der Zusage des Bundesrates im Abstimmungsbüchlein.

Das erleichterte Einbürgerungsverfahren wurde eingeführt, um administrative Erleichterungen zu gewähren. Man geht dabei von der Annahme aus, dass die Leute, welche die formellen Voraussetzungen erfüllen, auch die inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Bund prüft das aber nicht. Die Zentralverwaltung in Bern bürgert in einem rein formellen, standardisierten, anonymen Verfahren mit mehr oder weniger automatisiertem Schriftenwechsel vom Beamtenpult aus einfach ein – alles aufgrund der Akten, ohne sich die Person anzuschauen. Es gibt kein mündliches Verfahren, kein Vorsprechen vor einer Kommission und keine Abstimmung in den Gemeindebehörden.

Befürworter des erleichterten Einbürgerungsverfahrens, wie es heute praktiziert wird, argumentieren, Gemeinden dürften gegen diese Entscheide, gegen die im erleichterten Verfahren verteilten Schweizer Pässe ja Rekurs einlegen. Aber es ist doch nicht Aufgabe der Gemeinden, bei einem Eingebürgerten, der renitent ist oder Sozialhilfe bezieht, mit juristischen Mitteln gegen einen solchen Entscheid aus Bern vorzugehen. Da stellt sich schon die Frage, ob der Gesetzgeber dieser ganzen Konstruktion selbst nicht ganz traut. Offenbar rechnet er damit, dass ihm bei diesen erleichterten Einbürgerungen Fehler unterlaufen können. Die Verantwortung schiebt er aber mit dieser Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung anderen Gemeinwesen zu.

Als langjähriges Mitglied der Sozialbehörde einer grossen Gemeinde weiss ich, dass es doch einige Sozialhilfebezüger gibt, die kaum oder kein Wort Deutsch und auch keine andere Landessprache sprechen. Die Angestellten beim RAV oder die Sozialarbeiter schreiben dann ins Dossier: Kann kaum vermittelt werden, da der deutschen Sprache oder auch anderer Landessprachen nicht mächtig. Die Leute sind aber eingebürgert. Sie sind irgendwann mal durch erleichterte Einbürgerung zu einem Schweizer Pass gekommen – vielleicht durch fünf Jahre Ehe mit einem ebenfalls eingebürgerten Schweizer –, da der Bund die Voraussetzungen, die Integrationskriterien, die er sich selber in Artikel 12 des Bürgerrechtsgegesetzes gibt, nicht wirklich überprüft.

Der Bund soll mit dieser parlamentarischen Initiative dafür sorgen, dass auch bei Personen, die vom erleichterten Einbürgerungsverfahren profitieren, die Überprüfung der Integrationsvoraussetzungen sichergestellt werden kann. Ich danke Ihnen für die Zustimmung.

**Streiff-Feller** Marianne (C, BE), für die Kommission: Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2019 die von Nationalrat Erich Hess am 6. Dezember 2017 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft. Die Kommission beantragt mit 13 zu 8 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Der Initiant fordert, im Bürgerrechtsgegesetz die Integrationsbestimmungen bei erleichterten Einbürgerungen zu konkretisieren. Kollege Hess hat dargelegt, um was es ihm geht. In vielen Kantonen seien die Einbürgerungsbestimmungen in den letzten Jahren verschärft worden. Auf die erleichterten Einbürgerungen hätten die Kantone jedoch keinen Einfluss, da dort Bundesregelungen gelten würden, wobei bei diesen eine Lücke bei den Integrationsbestimmungen bestehen würde. Deshalb wurden in der parlamentarischen Initiative vier Forderungen formuliert, mit denen Artikel 26 des Bürgerrechtsgegesetzes ergänzt werden soll.

Der Initiant irrt sich aber doppelt: Er irrt sich erstens inhaltlich, weil er meint, dass bei erleichterten Einbürgerungen praktisch keine Voraussetzungen zu erfüllen seien. Er irrt sich zweitens formal, wenn er die Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung in Artikel 26 des Bürgerrechtsgegesetzes regeln will. Artikel 26 des Bürgerrechtsgegesetzes ist nämlich

altes Recht. Das Gesetz ist jedoch 2014 totalrevidiert worden und ist seit Januar 2018 in Kraft. Die materiellen Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung sind heute in Artikel 20 geregelt. Dort steht in Absatz 1: "Bei der erleichterten Einbürgerung müssen die Integrationskriterien nach Artikel 12 Absätze 1 und 2 erfüllt sein." In jenen Bestimmungen sind die Kriterien, deren Erfüllung der Initiant verlangt, aufgelistet, beispielsweise, dass keine Sozialhilfe bezogen werden darf oder dass man keine Vorstrafen haben darf; auch das Erfordernis, sich in einer Landessprache verständigen zu können, muss erfüllt sein. Hierzu gilt es noch zu erwähnen, dass bei der erleichterten Einbürgerung der dritten Generation – um diese geht es ihm ja hauptsächlich – die Sprache eigentlich kein Thema mehr sein sollte, sind diese Personen doch hier aufgewachsen und in die Schule gegangen.

Die Kommissionsminderheit findet, dass die erleichterte Einbürgerung heute zu einfach zu erhalten sei. Daher sollten die Kriterien verschärft werden. Sie stört sich daran, dass in diesem nach ihrer Meinung rein administrativen Einbürgerungsverfahren die Kriterien nicht richtig überprüft würden, insbesondere was die guten Kenntnisse einer Amtssprache betrifft. Aber für die Kommissionsmehrheit ist klar, dass die Forderungen der parlamentarischen Initiative Hess Erich durch das geltende Recht erfüllt werden. Sie erachtet diese als überflüssig. Deshalb und wegen der erwähnten formalen Ungereimtheiten des Vorstosses kann sie der parlamentarischen Initiative keine Folge geben.

Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen also, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

**Hess** Erich (V, BE): Frau Nationalrätin Streiff, Sie haben formale Mängel angesprochen. Was für formale Mängel soll diese parlamentarische Initiative haben?

**Streiff-Feller** Marianne (C, BE): Ich habe es gesagt: Sie fordern, dass Artikel 26 des Bürgerrechtsgesetzes ergänzt wird. Das ist dort nicht mehr so geregelt. Seit 2014 ist das in Artikel 20 Absatz 1 geregelt, wo ganz klar auch die Integrationskriterien erwähnt sind. Sie haben Ihre parlamentarische Initiative nach altem Gesetz eingereicht.

**Barrile** Angelo (S, ZH), per la commissione: La Commissione delle istituzioni politiche del Consiglio nazionale si è riunita il 21 febbraio 2019 e ha esaminato l'iniziativa parlamentare Hess Erich del dicembre 2017. La commissione vi propone con 13 voti contro 8 di non dare seguito all'iniziativa.

L'iniziativa chiede di precisare nella legge sulla cittadinanza le disposizioni sulla naturalizzazione agevolata. Con l'entrata in vigore, nel 2018, della revisione della legge sulla cittadinanza, le decisioni in merito alla naturalizzazione agevolata degli stranieri della terza generazione spetta alla Segreteria di Stato della migrazione (SEM). Anche se la nuova legge prevede per la naturalizzazione agevolata le stesse condizioni di base come la naturalizzazione ordinaria, l'autore dell'iniziativa, il signor Erich Hess, teme delle lacune nelle disposizioni riguardanti il controllo dell'integrazione e le competenze delle autorità.

Nelle sue considerazioni la commissione ritiene che la disposizione proposta con l'iniziativa parlamentare non sia necessaria. Sia nella nuova legge sulla cittadinanza, entrata in vigore il 1° gennaio 2018, sia nella relativa ordinanza sono elencati i criteri che uno straniero o una straniera deve adempire per poter presentare una domanda di naturalizzazione agevolata. Non è, come l'autore dell'iniziativa ha detto, che non siano gli stessi criteri come per la naturalizzazione ordinaria. Vi sono contemplate anche disposizioni che concernono la minaccia per la sicurezza interna o esterna della Svizzera, l'inosservanza della sicurezza e dell'ordine pubblici, il versamento di prestazioni dell'aiuto sociale, la dimostrazione delle competenze linguistiche, la familiarità con le condizioni di vita in Svizzera e il rispetto dei valori della nostra Costituzione federale.

Proprio per i test linguistici possiamo sostenere che persone nate e cresciute in Svizzera, che sono andate a scuola nel nostro paese, sanno anche la lingua; quindi i test non ci vogliono. Tra l'altro, le disposizioni attualmente in vigore so-

no state accettate anche dal popolo nella votazione del 12 febbraio 2017 sulla naturalizzazione agevolata degli stranieri della terza generazione.

Secondo la Commissione, la legge e le attuali disposizioni, accettate dal popolo, sono sufficienti. Infatti, anche oggi i cantoni possono partecipare alle procedure di naturalizzazione e presentare un rapporto d'indagine alla Segreteria di Stato della migrazione. La SEM, nella sua valutazione delle condizioni di naturalizzazione, considera questi rapporti cantonali e anche comunali. Quindi, la naturalizzazione agevolata non è una semplice procedura amministrativa in cui la SEM decide autonomamente senza ascoltare le autorità cantonali. La minoranza ritiene invece che attualmente le condizioni da adempiere per beneficiare della naturalizzazione agevolata non siano abbastanza severe.

La vostra Commissione delle istituzioni politiche vi propone, con 13 voti contro 8, di non dare seguito all'iniziativa.

**Hess** Erich (V, BE): Besten Dank, Herr Nationalrat. Aus meiner Sicht ist die Kommission mit ihrer Argumentation sehr schlecht aufgestellt. Sie haben ja Frau Streiff vorhin gehört, die gesagt hat, dass formelle Mängel vorliegen würden. Ich habe natürlich diesen Vorstoss bereits im Jahr 2017 eingereicht. Die Revision kam 2018. Es ist ja klar, dass sich nachher das Gesetz geändert hat. Wir sind in der ersten Phase der parlamentarischen Initiative, sprich, diese Änderungen könnte man einfach im neuen Gesetzesartikel nachträglich einfügen; sprich, diese formellen Mängel bestehen gar nicht, die Ihre Kommission erwähnt hat.

**Barrile** Angelo (S, ZH): Ich habe nicht gesagt, dass es formale Mängel gibt. In der Kommission haben wir ja genau das diskutiert, d. h., dass die parlamentarische Initiative eingereicht wurde, als noch die alte Gesetzgebung gültig war. Jetzt aber sind ihre Forderungen schon geregelt. Deshalb haben wir in beiden Sprachen auch gesagt, dass die Forderungen dieser Initiative eigentlich schon erfüllt sind und dass auch das Volk in der Volksabstimmung die heutige Gesetzgebung verabschiedet hat. Diese ist auch erst gerade in Kraft getreten.

**Abstimmung – Vote  
(namentlich – nominatif; 17.503/18856)**

Für Folgegeben ... 64 Stimmen  
Dagegen ... 123 Stimmen  
(0 Enthaltungen)

17.505

**Parlamentarische Initiative  
Köppel Roger.  
Halbierung der Bezüge  
von Parlamentariern  
und Parlamentarierinnen**

**Initiative parlementaire  
Köppel Roger.  
Diviser par deux les indemnités  
allouées aux parlementaires**

**Vorprüfung – Examen préalable**

Nationalrat/Conseil national 05.06.19 (Vorprüfung – Examen préalable)

**Antrag der Mehrheit  
Der Initiative keine Folge geben**